



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2013
COM(2013) 919 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

zum Vorschlag

für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen
Feuerungsanlagen in die Luft**

ANHANG I

Vom Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilende Angaben

1. Feuerungswärmeleistung (MW) der mittelgroßen Feuerungsanlage;
2. Art der mittelgroßen Feuerungsanlage;
3. Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe nach den Brennstoffkategorien gemäß Anhang II;
4. Datum der Inbetriebnahme der mittelgroßen Feuerungsanlage;
5. Wirtschaftszweig der mittelgroßen Feuerungsanlage oder der Einrichtung, in der diese eingesetzt wird (NACE-Code);
6. voraussichtliche Zahl der Betriebsstunden der mittelgroßen Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast;
7. geltende Emissionsgrenzwerte zusammen mit einer vom Betreiber unterzeichneten Erklärung, der zufolge beim Betrieb der Anlage diese Werte ab dem in Artikel 5 festgesetzten Zeitpunkt eingehalten werden;
8. bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Anlage nicht mehr als 300 Stunden jährlich in Betrieb sein wird;
9. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie – bei ortsfesten mittelgroßen Feuerungsanlagen – Standort der Anlage mit Anschrift.

ANHANG II

Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1

Alle Emissionsgrenzwerte in diesem Anhang sind definiert für eine Temperatur von 273,15 K, einen Druck von 101,3 kPa und nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases sowie für einen Bezugs-O₂-Gehalt von 6 % für mit festen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen, 3 % für mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren und 15 % für Gasturbinen und Gasmotoren.

Teil 1

Emissionsgrenzwerte für neue mittelgroße Feuerungsanlagen

1. Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für mittelgroße Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen schweres Heizöl	Schweres Heizöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200	400	170	350	-	35
NO _x	650	650	200	650	200	250
Feinstaub	30 ⁽¹⁾	30	30	30	-	-

⁽¹⁾ 45 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 5 MW.

2. Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Art der Anlage	Flüssige Brennstoffe	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	Motoren und Gasturbinen	60	-	15
NO _x	Motoren	190 ⁽¹⁾	190 ⁽²⁾	190 ⁽²⁾
	Gasturbinen ⁽³⁾	200	150	200
Feinstaub	Motoren und Gasturbinen	10	-	-

(1) 1850 mg/Nm³ in folgenden Fällen:

(i) für Dieselmotoren, mit deren Bau vor dem 18. Mai 2006 begonnen wurde;

(ii) für Zweistoffmotoren im Flüssigmodus.

(2) 380 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Gasmodus.

(3) Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bei einer Last von über 70 v. H.

Teil 2

Emissionsgrenzwerte für neue mittelgroße Feuerungsanlagen

1. Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für mittelgroße Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen schweres Heizöl	Schweres Heizöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200	400	170	350	-	35
NO _x	300	300	200	300	100	200

Feinstaub	20 ⁽¹⁾	20	20	20	-	-
-----------	-------------------	----	----	----	---	---

(¹) 25 mg/Nm³ für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 5 MW.

2. Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Art der Anlage	Flüssige Brennstoffe	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	Motoren und Gasturbinen	60	-	15
NO _x	Motoren	190 ⁽¹⁾	95 ⁽²⁾	190
	Gasturbinen ⁽³⁾	75	50	75
Feinstaub	Motoren und Gasturbinen	10	-	-

(1) 225 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Flüssigmodus.

(2) 190 mg/Nm³ für Zweistoffmotoren im Gasmodus.

(3) Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bei einer Last von über 70 v. H.

ANHANG III

Benchmarkwerte für strengere Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 5 Absatz 4

Alle Emissionsgrenzwerte in diesem Anhang sind definiert für eine Temperatur von 273,15 K, einen Druck von 101,3 kPa und nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases sowie für einen Bezugs-O₂-Gehalt von 6 % für mit festen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen, 3 % für mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren und 15 % für Gasturbinen und Gasmotoren.

Benchmarks für Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für mittelgroße Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Feuerungs- wärmelei- stung (MW)	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
NO _x	1 - 5	200	100	120	70	120
	> 5 - 50	145	100	120	70	120
Feinstaub	1 - 5	10	10	10	-	-
	> 5 - 50	5	5	5	-	-

Benchmarks für Emissionsgrenzwerte (mg/Nm³) für Motoren und Gasturbinen

Schadstoff	Art der Anlage	Flüssige Brennstoffe	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenomme n Erdgas
NO _x	Motoren	150	35	35
	Gasturbinen ⁽¹⁾	50	20	50

(1) Die Benchmark gilt nur bei einer Last von über 70 v. H.

ANHANG IV

Emissionsüberwachung

1. Periodische Messungen von SO₂, NO_x und Feinstaub sind bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 20 MW mindestens alle drei Jahre und bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW und weniger als 50 MW mindestens jährlich durchzuführen.
2. Messungen müssen nur für Schadstoffe vorgenommen werden, für die in Anhang II für die betreffende Anlage ein Emissionsgrenzwert festgesetzt ist.
3. Die erste Messung wird innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung der Anlage durchgeführt.
4. Als Alternative zu den Messungen von SO₂ gemäß Nummer 1 können auch andere von der zuständigen Behörde überprüfte und genehmigte Verfahren zur Bestimmung der SO₂-Emissionen verwendet werden.
5. Die Probenahmen und Analysen von Schadstoffen und die Messungen von Prozessparametern sowie etwaige alternative Verfahren gemäß Nummer 4 werden im Einklang mit CEN-Normen durchgeführt. Stehen CEN-Normen nicht zur Verfügung, so gelten ISO-Normen, nationale oder internationale Normen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.